

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Referat III C 2 - Netzregulierung
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.09.2015
Mein Zeichen: V 613
Meine Nachricht vom: /

Frank Peinl
Frank.Peinl@melur.landsh.de
Telefon: /
Telefax: /

13.10.2015

**Anhörung der Länder: Entwurf eines Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende -
FRIST: 14. Oktober 2015 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit mit einer Stellungnahme zu der Ausarbeitung des
vorliegenden Referentenentwurfs beitragen zu dürfen.

Folgende Punkte in dem Entwurf möchte ich kritisch anmerken:

- Wenn ein grundzuständiger Messstellenbetreiber – zu Beginn alle Verteilnetzbetreiber - die Preisobergrenzen nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, seine Tätigkeit auszuschreiben und auf ein anderes Unternehmen zu übertragen? Damit wird der Verbraucher gezwungen, mit einem für ihn fremden Unternehmen vielleicht sogar einem unerwünschten Kommunikationsdienstleister Verträge abzuschließen oder sich selbst einen anderen Dienstleister zu suchen. So wird auch die von vielen Verbrauchern geschätzte Dienstleistung und Vertrauensstellung des örtlichen Stadtwerks per Gesetz aufgebrochen. Der Verbraucher hat nicht mehr die Wahl, sich hinter „seine“ Stadtwerke zu stellen. Durch diese gesetzliche Trennung wird zwar der Wettbewerb um den Kunden erhöht und damit der Rollout beschleunigt, auf der Strecke bleibt aber die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers. Der Bundesverband der Verbraucherschützer spricht von „Zwangsbeglückung“.

- Im Netzbetrieb wird per Gesetz für neue Wettbewerber (Telekom, Google, etc.) ein Geschäftsfeld „Messstellenbetrieb“ eingeräumt, welches sich zwar bilanziell von der Stromübertragung trennen läßt, aber grundsätzlich für eine funktionierende Energieversorgung unabdinglich ist. Insofern ist in dem Referentenentwurf auch der Netzbetreiber die verantwortliche Instanz, die im Notfall einen neuen grundzuständigen Messstellenbetreiber bestimmt, § 11 MsBG. Fraglich ist dabei, warum nach Gesetzentwurf der Betreiber mit den meisten Messstellen grundzuständig werden soll. Fachliche Eignung spielt dabei keine Rolle und auch die wirtschaftliche Leistung und Zuverlässigkeit ist nicht mehr relevant. Die an sich zuständige Behörde muß diesen neuen Betreiber bestimmen. Hierdurch werden ebenfalls Verbraucher und nun auch private Unternehmer per Gesetz „zwangsbeglückt“, obwohl in einem solchen Krisenfall nicht probeweise Unternehmen die Verantwortung für die sicher Abrechnung, Steuerung und fremde Technik übernehmen können. Hier sollte die Zuständigkeit für die Versorgungssicherheit uneingeschränkt beim Netzbetreiber belassen werden. Eine gesetzliche Auftrennung der Verantwortung führt unweigerlich in die Unverantwortung und damit zu einer Erhöhung des Versorgungsrisikos.
- Grundzuständige Messstellenbetreiber sollen sich einem Zertifizierungsverfahren durch die jeweils zuständige Regulierungsbehörde im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens stellen. Anders als im Referentenentwurf dargestellt, beinhaltet die Zertifizierung des Netzbetriebes nicht die Zertifizierung des Messstellenbetriebes. Hier wird den Ländern eine gänzlich neue Aufgabe zugewiesen, die auch ein völlig neues Spektrum der zu prüfenden Unternehmen eröffnet. Eine wesentliche Aufgabe des intelligenten Messstellenbetriebes ist die Kommunikation und die sichere Datenbehandlung. Es ist zu erwarten, dass sich um diese Aufgabe Dienstleister aus der Kommunikationsbranche bewerben. Die Prüfung und Regulierung von diesen in aller Regel bundesweit tätigen Unternehmen obliegt der Bundesnetzagentur. Von daher wäre die Bundesbehörde besser geeignet, diese Unternehmen zentral auf deren Eignung und Fähigkeit zu prüfen. Es ist nicht verständlich, warum sich ein Kommunikationsdienstleister wie z.B. die Telekom in jedem Bundesland die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bescheinigen lassen soll. Diese Aufgabe sollte zentral geregelt und eng mit der wesentlichen Aufgabe, dem Umgang mit den Daten des Kunden, verknüpft werden. Die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit ist eine Aufgabe, die im Gesetz an zentraler

Stelle verantwortet wird. Insofern sollte diese Verantwortung nicht durch eine dezentrale Verteilung der Zuständigkeit auf die Landesbehörden in § 4 MsBG ausgehebelt werden.

Empfehlung:

Der grundzuständige Messstellenbetreiber soll stets der Netzbetreiber bleiben.

Wahlfreiheit und Wettbewerb werden dadurch nicht eingeschränkt und der Netzbetreiber behält seine Kompetenz im Rahmen seiner Zuständigkeit. Auch wird ein Durcheinander zwischen alten und neuen Messeinrichtungen vermieden.

Die Verantwortung für die Genehmigung des Messstellenbetriebs ist beim grundzuständigen Netzbetreiber zu belassen, weil dieser im Notfall die Verantwortung trägt und dieser Verantwortung auch im Vorwege nachkommen sollte.

Weiterhin sollte der Verteilnetzbetreiber grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zu den für ihn notwendigen Messdaten erhalten, um dem Anliegen eines intelligenten Netzausbaus und Netzbetriebes gerecht werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Peinl